



## Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/ meinen Sohn eine Befreiung vom Unterricht

- am \_\_\_\_\_.
- vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor:

(ggf. Bescheinigungen beifügen)

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Erziehungsberechtigter)

### Wichtige Hinweise:

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 NSchG beurlaubt oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Wichtige Gründe können sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (vorordnet durch den Arzt/ das Gesundheitsamt)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, handelt nach § 176 NSchG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.